

# // Nachhaltigkeitsanforderungen an Lieferanten des ZSW

In Anlehnung an weltweit anerkannte Normen und Grundsätze hat das ZSW in diesem Dokument bestimmte Grundprinzipien und Standards für seine Lieferanten zusammengefasst. Hierzu gehören neben einem Bekenntnis zur ökologischen und sozialen Verantwortung und zu den im Globalen Pakt der Vereinten Nationen (United Nations Global Compact) aufgeführten Grundprinzipien auch die Achtung aller international anerkannten Menschenrechte sowie von Arbeits- und Sozialstandards.

Das ZSW erwartet von seinen Lieferanten, dass die folgenden Grundsätze einhalten werden und behält sich vor, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der aufgeführten Standards und Regelungen entlang der ZSW-Lieferkette sicherzustellen. Dies kann beispielsweise mittels Selbsteinschätzungen, Auskunftspflichten oder auch durch Besprechungen oder Vereinbarungen erfolgen. Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung des ZSW-Lieferanten, die Einhaltung der im Folgenden aufgeführten Grundsätze auch in der eigenen Lieferkette bestmöglich zu fördern und weiterzugeben. Gegenüber Lieferanten, die diese Anforderungen nicht erfüllen, behält sich das ZSW das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, welche in letzter Konsequenz auch zur Aussetzung oder Beendigung einer Lieferbeziehung führen können.

## **A. Ökologische Anforderungen zum Schutz der Umwelt**

Das ZSW erwartet von allen Lieferanten ein konsequentes Management des Umweltschutzes, d.h. die Einhaltung von geltenden Umweltstandards sowie die kontinuierliche Minimierung des Ressourcenverbrauchs (Energie, Wasser) und der daraus resultierenden Umweltauswirkungen (Abfall, Emissionen etc.), die sich aus der jeweiligen Geschäftstätigkeit ergeben.

ZSW-Lieferanten müssen hinsichtlich der Umweltproblematik nach dem Vorsorgeprinzip verfahren, d.h. mögliche Belastungen bzw. Schäden für die Umwelt bzw. die Gesundheit der Menschen, die aus der jeweiligen Geschäftstätigkeit resultieren können, sind im Voraus zu vermeiden oder zumindest weitestgehend zu verringern. Darüber hinaus sollten Initiativen zur Förderung von mehr Umweltverantwortung ergriffen und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien gefördert werden.

Der Focus der Umweltschutzmaßnahmen muss insbesondere auf folgenden Handlungsfeldern liegen:

### **Treibhausgasemissionen**

Der ZSW-Lieferant muss einen effizienten Einsatz von Energieträgern und Ressourcen im Allgemeinen, sowie die Reduktion von Treibhausgasen anstreben.

### **Energieeffizienz und erneuerbare Energien, Management nachhaltiger Ressourcen**

Bei Dienstleistungen und der Entwicklung und Herstellung von Produkten wird durch die ZSW-Lieferanten und deren Subunternehmern die umweltbewusste Nutzung von natürlichen Ressourcen (z.B. Wasser, Energiequellen, Rohstoffe usw.) und ein Recycling im Sinne einer nachhaltigen Ressourcennutzung angestrebt, mit dem Ziel Umweltbelastungen zu reduzieren und darüber hinaus soziale Gerechtigkeit zu fördern und die ökonomische Effizienz zu verbessern.

## **Wasserqualität – und verbrauch**

Beim Handling von entstandenem Abwasser sind die gesetzlich geltenden Vorschriften, sowie die jeweils gültigen Grenzwerte einzuhalten. Schadstoffkonzentrationen sind weitestgehend zu minimieren.

Maßnahmen zur Wasserreduktion sind regelmäßig zu prüfen und wenn möglich umzusetzen.

## **Luftqualität**

Unter Einhaltung der landesspezifischen Gesetze sollen die Umweltauswirkungen durch ggf. entstehende Luftemissionen überprüft und bewertet werden. Zum Schutz von Mensch und Umwelt sind ggf. Optimierungsmaßnahmen durchzuführen.

## **Abfallreduzierung**

Die Vermeidung von Abfällen, das Recycling sowie die umweltgerechte Entsorgung von Abfällen, Chemikalien und Abwässern ist stets anzustreben. Hierfür sind die lokalen behördlichen Regelungen maßgeblich.

## **Verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement**

ZSW-Lieferanten verpflichten sich zu einem verantwortungsbewussten Umgang mit Chemikalien und Gefahrstoffen, einschließlich der fachgerechten Entsorgung. Umweltgefährdende Chemikalien werden gelistet, überwacht und nach Möglichkeit durch umweltfreundlichere Alternativen substituiert.

## **B. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen**

ZSW-Lieferanten sind aufgefordert, international anerkannte Menschenrechte zu respektieren und deren Einhaltung zu fördern. ZSW-Lieferanten haben bei allen Geschäftsaktivitäten darauf hinzuwirken, dass weder sie selbst, noch ihre Geschäftspartner oder Zulieferer Menschenrechtsverletzungen begehen oder daran beteiligt sind.

### **Verbot von Kinderarbeit**

In keiner Phase der Produktion oder Bearbeitung darf auf Kinderarbeit zurückgegriffen werden. ZSW-Lieferanten sind aufgefordert, sich mindestens an die Empfehlungen der ILO (Internationale Arbeitsorganisation) zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung oder zum Arbeitseinsatz von Kindern zu halten.

### **Junge Arbeitnehmer**

Personen unter 18 Jahren gelten als minderjährig und sind daher schutzbedürftig. Die ZSW-Lieferanten achten bei der Beschäftigung von Minderjährigen besonders auf die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Arbeitszeit, Ruhepausen und gefährlichen Arbeiten. Dazu gehört, dass jegliche Tätigkeiten, die als gefährlich eingestuft werden und die körperliche oder psychische Gesundheit und Entwicklung der jungen Mitarbeitenden gefährden könnten, untersagt sind.

### **Verbot von Zwangsarbeit und Menschenhandel**

Zwangs- oder Pflichtarbeit ist nicht zulässig. Wir erwarten von unseren Lieferanten eine Gewährleistung, dass weder Zwangsarbeit besteht noch andere Formen moderner Sklaverei im Sinne von Dienstbarkeit, unter Zwang geleisteter Arbeit oder Menschenhandel toleriert werden.

### **Nicht-Diskriminierung / Chancengleichheit / Belästigung**

ZSW-Lieferanten sind verpflichtet, Chancengleichheit bei der Beschäftigung und jegliche Diskriminierung - mindestens entsprechend den Benachteiligungsverboten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes - zu wahren. Eine Benachteiligung von Mitarbeitern, beispielsweise aufgrund von Abstammung, Herkunft, Nationalität, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, politischer und gewerkschaftlicher Betätigung, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung, Krankheit oder Schwangerschaft darf nicht erfolgen. Zudem sind alle Beschäftigten vor Belästigungen am Arbeitsplatz, insbesondere sexueller Art, zu schützen.

### **Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen**

Das ZSW erwartet von seinen Lieferanten, dass diese ihren Beschäftigten Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zugestehen. Arbeitnehmer müssen sich offen mit der Unternehmensleitung über die Arbeitsbedingungen austauschen können, ohne Nachteile befürchten zu müssen. Das Recht von Arbeitnehmern, sich zusammenzuschließen, einer Gewerkschaft beizutreten, eine Vertretung zu ernennen und sich in eine solche wählen zu lassen, wird geachtet.

### **Fairness bei Löhnen, Arbeitszeiten und Sozialleistungen**

Die geltenden Grundprinzipien hinsichtlich von Mindestlohn, geltender Überstundenregelungen und gesetzlich vorgeschriebener Sozialleistungen sind einzuhalten. Die Arbeitszeiten und arbeitsfreien Zeiten müssen mindestens den geltenden Gesetzen, den

Branchenstandards oder den einschlägigen ILO-Konventionen entsprechen, je nachdem, welche Regelung strenger ist.

ZSW-Lieferanten haben sicherzustellen, dass die Regelungen / Vorgaben des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG) eingehalten werden. Bei Angeboten an das ZSW, ab einem Wert von 20.000 Euro, ist zusammen mit dem Angebot eine unterschriebene „Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt“ vorzulegen, ansonsten darf der Lieferant im weiteren Vergabeverfahren nicht berücksichtigt werden (Ausschlusskriterium).

## **Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz**

Der ZSW-Lieferant gewährleistet als Arbeitgeber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mindestens im Rahmen der jeweils geltenden nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

## **C. Geschäftsbeziehungen**

### **Fairer Wettbewerb und Kartellrecht**

Gesetze, die den Wettbewerb schützen und fördern, insbesondere die Kartellgesetze, müssen eingehalten werden. Der ZSW-Lieferant achtet den fairen Wettbewerb und hält sich an das Verbot der Absprachen mit Wettbewerbern und anderer Maßnahmen, die den freien Markt behindern.

### **Verbot von Korruption und Bestechung**

Das ZSW erwartet, dass seine Lieferanten bei allen ihren Geschäftsaktivitäten und -beziehungen ein Höchstmaß an Integrität wahren. Keine Form von Korruption oder Bestechung darf toleriert werden.

### **Datenschutz und Datensicherheit**

Der ZSW-Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers zu werden. Er hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen alle geltenden gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz einzuhalten und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant die Wahrung des Datengeheimnisses nach §§ 85 und 89 Telekommunikationsgesetz (TKG) sowie § 3 Abs. 1 der Telekommunikationsunternehmen-Datenschutzverordnung (TDSV) sicherzustellen.

### **Wahrung von Geschäftsgeheimnissen**

ZSW-Lieferanten sind verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

### **Vermeidung von Interessenskonflikten**

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.



## **Geistiges Eigentum**

ZSW-Lieferanten respektieren das Recht am geistigen Eigentum; Technologie- und Knowhow-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

## **Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung**

Der Lieferant sollte einen Prozess für die Meldung von bekanntem oder mutmaßlichen Fehlverhalten oder Verstößen etabliert haben. Jegliche Maßnahmen von Vergeltung gegen eine Person, die in gutem Glauben einen tatsächlichen oder vermuteten Verstoß meldet, sind strengstens verboten.

## **INFORMATION / KOMMUNIKATION DIESER RICHTLINIE**

Diese ZSW-Richtlinie für unsere Lieferanten steht auf der ZSW-Webseite unter <https://www.zsw-bw.de/ueber-uns/compliance-am-zsw.html> als Download zur Verfügung. Der Hinweis zum Link ist der Bestellung zu entnehmen.